

Neumarkt-St. Veit, 8. November 2022

Bürgernetzwerk NSV, vertreten durch  
Eva Guse, Michael Behrens und Dr. Christian Guse

Eva und Dr. Christian Guse  
Rosengasse 8  
84494

An  
Den Petitionsausschuss des  
Bayerischen Landtags  
Max-Planck-Straße 1  
81675 München

Petition für  
Streckenbezogenes Tempo 30  
In der Hörberingerstraße in  
84494 Neumarkt-Sankt Veit

Auf Basis der  
Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-  
Ordnung vom 30.11.2016  
und der  
Bundesrat-Drucksache 332/16 vom 15.06.2016



**Streckenbezogenes Tempo 30 für  
Grund- und Mittelschule Neumarkt-St. Veit  
Pflegeheim St. Josef  
EHRKO Beschützendes Wohnzentrum**

Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, vor allem für die Schwächeren  
und Wichtigsten - unsere Kinder

# Petition für Tempo 30 vor der Schule und dem Pflegeheim St. Josef in der Hörberinger Straße in 84494 Neumarkt- Sankt Veit

Als Bürgernetzwerk setzen wir uns auch für die Sicherheit von vulnerablen Gruppen im Straßenverkehr ein. Wir halten die Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h in der Hörberingerstraße in 84494 Neumarkt Sankt Veit für dringend erforderlich. In der nachfolgenden Abbildung sehen Sie unseren Vorschlag für ein streckenbezogenes Tempo 30, sowie die Einrichtungen, denen diese mehr Sicherheit ermöglichen würde (Herzog Heinrich Grund- und Mittelschule, Pflegeheim St. Josef und EHRKO Beschützendes Wohnzentrum).



Da es sich bei der Hörberingerstraße um eine Staatsstraße (St 2086) handelt haben wir von unserer Stadtverwaltung die Auskunft bekommen, dass sie hier wegen fehlender Zuständigkeit nichts machen können. Man habe in der Vergangenheit bereits mehrmals versucht beim Landratsamt Mühldorf Tempo 30 in diesem Bereich zu veranlassen. Daher haben wir uns mit dem Anliegen direkt an die betreffende Stelle im Landratsamt Mühldorf am Inn gewendet und uns auf die Änderung der Straßenverkehrsordnung berufen. Leider wurde unsere Anfrage negativ beschieden. Auch die Bitte um einen Ortstermin oder einen persönlicher Gesprächstermin zur Sache mit unserem Landrat wurde abgelehnt. Die Hauptgründe für die Ablehnung der Geschwindigkeitsbegrenzung waren, dass keiner der beiden Hauptaushänge auf die Hörberingerstraße mündet, dass keine Gefahrenlage

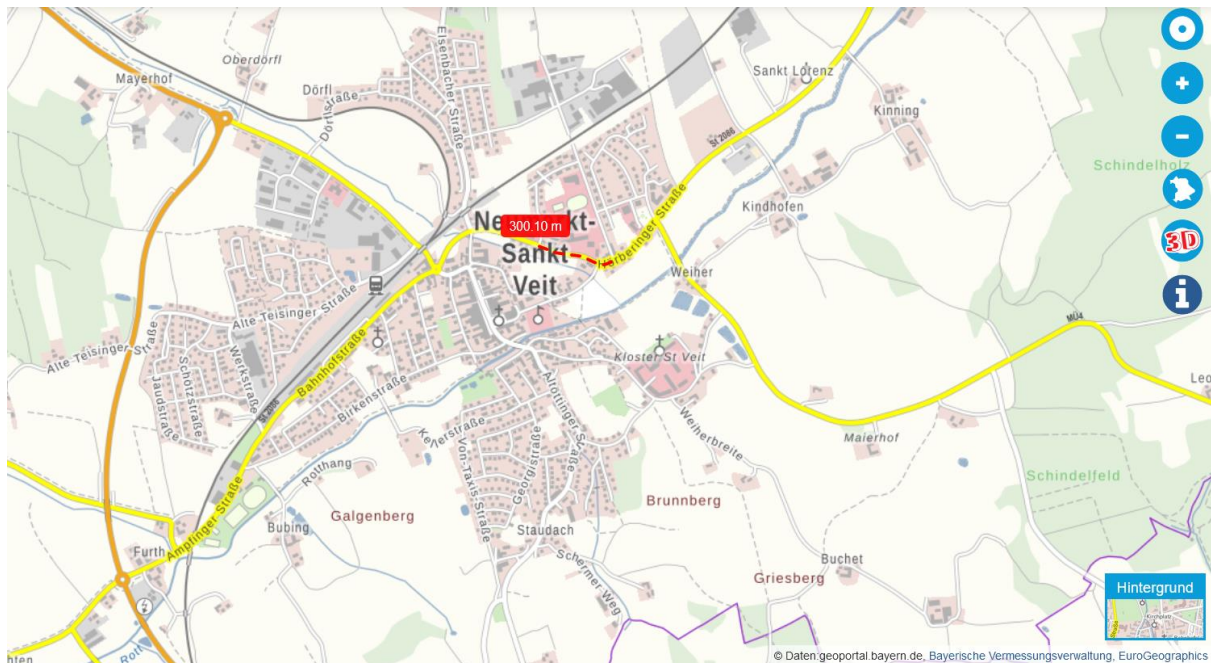
erkennbar und der Bereich sicher genug wäre. Eine Gefahrenlage müsse aber nachgewiesen werden, weshalb unser Anliegen rechtlich nicht möglich wäre. Das sehen wir anders und wenden uns daher an Sie.

Die Schule hat zwei Hauptausgänge. Was auf obiger Abbildung nicht, sondern nur auf dem Satellitenbild sichtbar wird ist, dass einer davon zwar zur Schulstraße mündet, die Schüler jedoch in der Regel direkt zur Hörberingerstraße und zur dort befindlichen Ampel, und den Parkplätzen für die sie abholenden Eltern gehen.



Entlastung bringt der zweite Ausgang in der Wintermeierstraße mit dem größeren Parkplatz lediglich für den Bring- und Abholverkehr, da jeder Schüler, der zu Fuß nach Hause geht, die Ampelanlage und daher auch den Ausgang in deren unmittelbarer Nähe nutzen wird.

Hinzu kommt, dass der größte Teil der Siedlungsgebiete unserer Stadt so liegt, dass die Schüler zwangsläufig eine große Strecke entlang der Hörberingerstraße gehen müssen und die allermeisten diese auch zu überqueren haben. In der nachfolgenden Abbildung sehen Sie die Siedlungsstruktur unserer Stadt, die Hörberingerstraße erkennen Sie an der roten Markierung.



Beiliegend finden Sie die Ausführungen zu unserer Verkehrsbeobachtung und -zählung, welche wir durchgeführt haben um unser Anliegen beim Landratsamt besser begründen zu können. Darin werden die besonderen Umstände vor Ort nochmals genauer dargestellt. (Siehe Anlage 1)

Die ablehnenden Antworten aus unserem Landratsamt finden Sie ebenfalls beigefügt (Anlagen 2 und 3). In der ersten Ablehnung wurden wir auf §45 Abs. 9 Satz 1 StVO („Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.“) hingewiesen, welcher auch von der Novelle „unberührt bleibe“ (Bundesrat Drucksache 332-16, Anlage 4). Eine Einzelfallprüfung sei weiterhin erforderlich und eine Gefahrenlage nachzuweisen. Dass diese Rechtsauslegung unseres Landratsamts richtiger sei als unsere würde durch das Urteil des VG Münchens vom 28.10.2020 – M 23 K 20.2826 bekräftigt (Anlage 2, Seite 3) bekräftigt. Hierzu bitten wir Sie für Ihre Entscheidungsfindung zwei Tatsachen zu beachten.

Ad 1: Wir zitieren die vom LRA Mühldorf angeführte BR-Drs. 332-16 Seite 11 (Anlage 4 Seite 20): „Angesichts der Vielzahl von anzutreffenden Kindern und ihrer nicht vorhersehbaren Verhaltensweisen bis zu einem gewissen Alter ist die besondere Örtlichkeit (Kindergarten, Kindertagesstätte und Grundschule) und Gefahrenlage dort auch ohne einen solchen aufwendigen Nachweis naheliegend.“

Ad 2: Im angeführten Urteil des VG München handelt es sich um ein Urteil zu einer „Klage gegen die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn“. Uns erschließt sich nicht, wie diese beiden Sachlagen vergleichbar wären. Vielmehr sehen wir eine Verkennung der grundlegenden Intention der Novelle der StVO. Nochmals zitieren wir die Bundesrat Drucksache, welche auf Seite 5 das „Herzstück“ der Novelle wie folgt beschreibt: „Den Ländern wird damit ein Instrumentarium an die Hand gegeben, um verantwortungsvoll vor Ort prüfen zu können, in welchen Fällen eine streckenbezogene Tempo 30-Anordnung in Betracht kommt, um einerseits schwächere Verkehrsteilnehmer wie Kinder und Senioren zu schützen, andererseits den Verkehrsfluss nicht übermäßig zu beeinträchtigen.“ Wir wollen doch nur die

Höchstgeschwindigkeit einer innerörtlichen Staatsstraße reduzieren und nicht die einer Autobahn.

Wir sehen keinen Grund, der die ablehnende Haltung unserer zuständigen Behörde logisch und nachvollziehbar erscheinen lässt. Ein Ausweichverkehr in Siedlungsgebiete ist definitiv nicht zu befürchten. Da sich der ÖPNV vor Ort immer noch in der Entstehung befindet, ist auch hier keinerlei nachteilige Auswirkung zu erwarten. (Beides wären Argumente nach Bundesrat Drucksache, weshalb auf eine Anordnung von Tempo 30 verzichtet werden könnte.)

Vielmehr sehen wir unsere Forderung ganz im Sinne der Beweggründe zur Novelle der StVO. „Sofern also durch die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn zu den meist vorhandenen besonderen Sicherheitseinrichtungen zu erwarten ist, sollte von dieser Möglichkeit dann auch Gebrauch gemacht werden können.“ (BR-Drs. 332-16)

Dass dies andernorts durchaus möglich ist, zeigt ein Beispiel aus Berg in der Oberpfalz (Pressebericht in Anlage 5).

Daher wenden wir uns mit dieser Problematik an Sie und würden uns sehr über einen positiven Entscheid unserer Petition freuen.

Bitte helfen Sie mit, dass Tempo 30 auch vor unserer Schule nicht nur ein Wunsch von Eltern, Schülern und Bürgern der Stadt bleibt, sondern Realität wird. Helfen Sie uns die vulnerablen Gruppen im immer stärker zunehmenden Straßenverkehr zu schützen.

Wir bedanken uns herzlich für Ihren Einsatz zum Wohle der Sicherheit unserer schwächsten Bürger.

Mit freundlichen Grüßen

---

Eva Guse

---

Michael Behrens

---

Dr. Christian Guse

Bürgernetzwerk NSV, Transforum e.V.